

Informationen zur Unfallversicherung für Babysitter und Babysitterinnen

Babysitter/ innen sind Beschäftigte Arbeitnehmer /innen und als solche gesetzlich unfallversichert, z.B.:

- bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, wie: Kochen, Waschen, Putzen, Nähen, Einkaufen, Gartenarbeit sowie Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen und auf allen damit zusammenhängenden Wegen
- auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück
- bei Urlaubsbegleitungen im Rahmen der Beschäftigung.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten beitragsfrei; die Kosten werden vom Arbeitgeber getragen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die im Haushalt tätige Babysitterin / den im Haushalt tätigen Babysitter, bei der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden. Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um ein vorübergehendes oder dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Auch die wöchentlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Verdienstes spielen keine Rolle.

Wichtig:

Keine private Unfallversicherung ersetzt diese Versicherungspflicht !!!

Stößt dem Babysitter / der Babysitterin während der Arbeitszeit oder auf dem Weg zur oder von der Arbeit etwas zu, gilt dies als Arbeitsunfall. Die Krankenkasse kommt für diesen Schaden nicht auf !!!

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung und was kostet sie?

Eine gesetzliche Unfallversicherung trägt alle anfallenden Behandlungs- und Rehabilitationskosten. Der jährliche Beitrag liegt bei einer geringfügigen Beschäftigung bei 1,6 % des Jahresverdienstes (bei 1.500,-€ im Jahr = 24,- € Betrag Unfallkasse). Bei einem Verdienst von mehr als 400,- € beträgt der Beitrag pauschal 30,- € im Jahr.

Wie geht das mit der Anmeldung?

Innerhalb einer Woche nach Beschäftigungsbeginn muss die Arbeit des Babysitters / der Babysitterin bei der Minijobzentrale im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens angemeldet werden.